



ADRESSE Schweizerischer Kanu-Verband  
CH – 8000 Zürich

TELEFON 043 222 40 77  
E-MAIL info@swisscanoe.ch  
WEBSEITE swisscanoe.ch

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Wildtiere und Artenförderung  
Martin Baumann  
3003 Bern

Per E-Mail gesendet an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Zürich, 8. September 20

## Stellungnahme des Schweizerischen Kanu-Verbands Swiss Canoe zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung abzugeben. In weiten Teilen stimmt der Schweizerische Kanu-Verband den vorgesehenen Änderungen in der Jagdverordnung vorbehaltlos zu. Zu einigen vorgesehenen Änderungen möchten wir an dieser Stelle unsere Überlegungen einbringen.

Der Schweizerische Kanu-Verband **Swiss Canoe** ist der Dachverband der Schweizer Kanuclubs und individuellen Kanusportler. Als Ziele verfolgen wir die Förderung des Freizeit- und Wettkampfsports und insbesondere die Nachwuchsförderung. Swiss Canoe setzt sich für die Erhaltung der Befahrbarkeit der Schweizer Gewässer ein und organisiert Aus- und Weiterbildungen für -Leiterinnen und -Leiter. Seit 2017 sind wir bei unserem Dachverband Swiss Olympic auch als offizieller Vertreter der Sportart Stand Up Paddling (SUP) anerkannt und haben diese Sportart 2020 beim Bundesamt für Sport in das Erwachsenen-Sportprogramm ein integrieren können. Unter der in der Stellungnahme verwendeten Bezeichnung **Paddelsport** verstehen wir demzufolge alle durch uns vertretenen Sportarten.

### Jagdverordnung, Artikel 4e

Der bisherige Artikel 4e wurde unverändert in die revidierte Verordnung übernommen.

Dass man sich als Sportler rücksichtsvoll gegenüber allen wild lebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist für Swiss Canoe und seine Mitglieder eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten

ergriffen werden sollen. Der Paddelsport will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen.

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer oft vergessen geht. Häufig wird zu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Gruppen in der Regel zu tragfähigeren Lösungen führt. Hier braucht es unserer Ansicht nach eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Nutzerinteressen einzubeziehen sind.

→ **Art. 4e Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:**

Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungsstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und in geeigneter Art und Weise mitwirken können**.

**Jagdverordnung: Artikel 16a**

Die Verordnung soll dahingehend geändert werden, dass sämtliche durch die Kantone erteilten Bewilligungen für sportliche Anlässe an das Bundesamt für Umwelt gemeldet werden müssen und das Bundesamt für Umwelt ggf. gegen diese Bewilligungen vorgehen kann. Dadurch kann sich unseres Erachtens die Bearbeitungszeit für das Bewilligungsverfahren stark verlängern. Dies beeinträchtigt die Planungssicherheit der Veranstaltenden und kann insbesondere bei kleineren Veranstaltungen wie denen des Paddelsports dazu führen, dass in Zukunft aufgrund administrativer Hürden von einer Durchführung abgesehen wird. Dies würde einen herben Verlust für das Schweizer Sportsystem bedeuten, dass sich vor allem in Freiluftsportarten wie dem Paddelsport durch seine Vielzahl von ehrenamtlich organisierten kleinen und mittleren Veranstaltungen auszeichnet.

Bereits heute haben die Kantone im Rahmen der Bewilligungsverfahren zahlreiche Möglichkeiten, wie die Naturverträglichkeit einer Veranstaltung sichergestellt werden kann und freiwillige, aber gut etablierte Massnahmen wie beispielsweise die Erstellung eines EVENTprofils bei [saubere-veranstaltung.ch](http://saubere-veranstaltung.ch) tragen dazu bei, diese weiter zu erhöhen. Swiss Canoe bittet darum, von der geplanten Verschärfung im Bewilligungsverfahren für kleine und mittlere sportliche Anlässe abzusehen und die Bewilligungskompetenz für diese Anlässe wie bis anhin vollumfänglich den Kantonen zu überlassen.

→ **Art. 16a soll wie folgt ergänzt werden:**

Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Grossanlässe** und sonstige gesellschaftliche **Grossveranstaltungen** in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

**Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991: Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe g**

Die Verordnungsänderung nimmt in Buchstabe g ergänzend das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln (SUP) auf. Gemäss erläuterndem Bericht stelle dies grundsätzlich kein neues Verbot dar. Das Benützen von solchen Sportgeräten in Wasser- und Zugvogelreservaten gelte bereits nach dem geltenden Recht als verboten, weil diese Geräte eine «ähnliche Störwirkung» wie Drachensegelbretter entwickelten.

Es ist aus Sicht des Paddelsports unbestritten, dass es Räumen für schützenswerte Tierarten bedarf, in denen die menschlichen Störungen auf ein Minimum begrenzt werden. Ebenso ist unbestritten, dass Sportgeräte und Sporttreibende eine Störwirkung haben können und entsprechend in solchen Zonen verboten sind. Aber:

- Die Störwirkungen von Stand Up Paddling, Kitesurfen und anderen Wassersportarten und -geräten sind kaum vergleichbar. Die existierenden Studien zum Störpotenzial kommen zu unterschiedlichen Aussagen, welches Sportgerät welche Störwirkung aufweist und beziehen sich oftmals nur auf einzelne Gebiete. Zur Störwirkung von SUP existiert beispielsweise eine einzige Studie. Auf dieser unsicheren Datenlage einzelne Sportarten in den WZVV explizit zu verbieten, während jegliche andere Schifffahrt bis hin zu Motorbooten grundsätzlich erlaubt ist, ist nicht nachvollziehbar.
- Ähnlich wie beim Schneeschuhlaufen können auch hier mit respektvollem Verhalten Beeinträchtigungen der Schutzziele vermieden werden. Obwohl Stand Up Paddling eine vergleichsweise junge Sportart ist, hat Swiss Canoe gemeinsam mit verschiedenen grossen Schutzorganisationen bereits mehrere Massnahmen zur Sensibilisierung der Paddlerinnen und Paddler eingeleitet. Bevor ein generelles Verbot ausgesprochen wird, sollte die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.
- Die bestehenden WZVV sind heute in verschiedene Teilgebietskategorien unterteilt. Besonders in den Teilgebieten der Kategorien III, IV und V bestehen in den meisten Gebieten Ausnahmeregelungen für die gesamte Schifffahrt, während SUP (und das Fahren mit Drachensegelbrettern) davon ausgenommen werden. Das ist nicht nachvollziehbar.

Aus unserer Sicht sollte das Ziel einer Schutzverordnung darin bestehen, dass rechtsverbindliche Schutzzonen, in denen die dort lebenden Tierarten vor menschlichen Störungen weitgehend geschützt werden, definiert, kartografiert und markiert sind. Einzelne Sportarten basierend auf einer ungenügenden Datenlage pauschal zu verbieten und dann teilweise wieder zu erlauben, schafft für den Paddelsport viel Unverständnis und Unsicherheit und ist insbesondere für Einzelsportlerinnen und -sportler nur sehr schwer nachzuvollziehen. Im Rahmen unserer Sensibilisierungsaktivitäten stellen wir immer wieder fest, dass derartige Regelungen kontraproduktiv sind und nicht zur Entstehung von Verständnis und Akzeptanz der eigentlichen Schutzziele beitragen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 5 Abs. 1 Bst. g zu streichen. Im weiteren Prozess sollte definiert werden, ob und in welchen Teilgebieten welche Wasser(sport)aktivitäten verboten sind.

Soll Art. 5 Abs 1 Bst. g stehen gelassen werden, sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

→ Das Fahren mit Brettern zum Stand Up Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ~~ähnlichen~~ **Geräten mit nachweislich vergleichbarer Wirkung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schutzziele** sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Wir bitten Sie, die Anliegen des Paddelsports zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsführerin, Frau Annalena Kutenberger (annalena.kutenberger@swisscanoe.ch, 043 222 40 77), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alain Zurkinden  
Präsident



Annalena Kutenberger  
Geschäftsführerin